Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Von Dr. Fritz Karminski. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Die gleichzeitige Anhängigkeit einer Streitsache vor den Gerichten und vor der Verwaltungsbehörde hemmt nicht die gerichtliche Entscheidung.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

8. „Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist als ein freier Verwaltungsact in das Ermessen der berufenen höheren Verwaltungsbehörden gestellt.

„Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ausfertigung der im P. 6 erwähnten Verleihungsurkunde an einen Ausländer erfolgt über Nachsuchen nur dann, wenn er

a) nach den Gesetzen seines Staates die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit besitzt, es sei denn, daß der diesbezügliche Mangel durch Zustimmung seines Vaters, Vormundes oder Curators rechtswirksam ergänzt wird,

b) die auf Grund des Beschlusses einer Gemeindevertretung für den Fall der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ertheilte und von dem Gemeindevorstande giltig ausgefertigte Zusicherung der Aufnahme in den (Heimats-) Verband einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erhalten hat,

c) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und wenn insbesondere während seines Aufenthaltes im österreichischen Staatsgebiete seine sittliche und staatsbürgerliche Haltung untadelhaft war,

d) in einem Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich niederläßt,

e) an dem Orte seiner Niederlassung nach den daselbst bestehenden Lebensverhältnissen sich und seinen Angehörigen den Lebensunterhalt zu verschaffen im Stande ist,

f) im Falle der verbürgten und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gegenseitigkeit seitens des betreffenden fremden Staates die erfolgte Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit durch eine von der zuständigen Behörde seines Staates ausgefertigte Urkunde nachweist.

„Erfolgt die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Ausländer aus Anlaß seiner Berufung zu einem öffentlichen Amte in Oesterreich, so ist, insoferne der Aufzunehmende durch den Antritt dieses öffentlichen Amtes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Heimatsverhältnisse der österreichischen Staatsbürger in der Gemeinde seines ständigen Amtsitzes das Heimatsrecht erlangt, von der Beibringung des oben in lit. b gedachten Nachweises abzusehen."

Al. 1 ist durchaus nicht als müssig zu erachten. Abgesehen davon, daß die in demselben gegebene Bestimmung in Rücksicht auf § 3 e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist, empfiehlt es sich, auch im Gesetze ausdrücklich zu erklären, daß auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein durchsetzbares Recht nicht erworben werden könne. Daß diese Formulirung auch dem factischen Rechtsbestande entspreche, dürfte außer jedem Zweifel sein. In authentischer Auslegung des § 30 a. b. G. B. hat schon das Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1813, P. G. S. XLI, S. 41, die Bewilligung der Aufnahme in den Staatsverband als bloße „Gnadensache" erklärt. Durch die in dem Hofkanzleidecrete vom 31. März 1831, Z. 7357 Prov. G. S. für Niederösterreich, gegebene Erklärung, daß das Perfectwerden der Einbürgerung nicht von der Eidesablegung abhänge, sondern daß diese durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei eintretenden „Aufnahmsvertrag" begründet werde, ist der Act der Verleihung seines Charakters als eines freien Verwaltungsactes durchaus nicht entkleidet worden. Es ist nicht zutreffend, zwischen der verleihenden Staatsbehörde und der ansuchenden Partei ein Vertragsverhältniß zu construiren. Gegenüber Laband, welcher in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches" § 17, S. 166 die Verleihung der Staatsbürgerschaft als einen Vertrag aufgefaßt wissen will, ist G. Meyer in seinem „Deutschen Staatsrecht" § 76, S. 183 (2. Auflage) im Rechte, wenn er die Verleihung als einen staatlichen Verwaltungsact erklärt. Die von Milner a. a. O. S. 18 versuchte Vermittlung zwischen diesen sich entgegenstehenden Ansichten ist mißglückt. Die Milner'sche Construction eines auf präparatorischer, vertragsmäßiger Handlung beruhenden Verwaltungsactes enthält einen inneren Widerspruch, indem sie die Einheitlichkeit des Verwaltungsactes verneint. Abgesehen hievon, muß das Vorliegen einer präparatorischen, vertragsmäßigen Handlung entschieden verneint werden, nur ein Gesuch des Einbürgerungswerbers an die Staatsbehörde und nicht eine vertragsmäßige Vereinbarung mit dieser geht der Verleihung vorher. Das ist wesentlich. Wenn auch bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Wille der Staatsverwaltung mit dem des Einbürgerungswerbers übereinstimmen, so liegt deshalb noch kein Vertrag vor. Vielmehr ist hier nur die Erklärung des Staates Verpflichtungs-

grund. Dies muß auch für die Entscheidung der Frage über die Perfection der Verleihung (P. 10) festgehalten werden. Im Laband'schen Sinne darf das vorcitirte Hofkanzleidecret also nicht aufgefaßt werden. Vielmehr ist dieser Charakter der Verleihung als eines freien, constitutiven Verwaltungsactes für das österreichische Recht bis heute geltend und er sollte es bleiben.

Daß die Aufnahme in den Staatsverband Gegenstand des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden ist, wurde auch von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe durch Abweisung darauf bezüglicher Beschwerden a limine grundsätzlich anerkannt. Siehe die Beschlüsse vom 16. Februar 1880, Z. 249, 23. Februar 1885, Z. 527, und vom 26. Jänner 1885, Z. 162, bei Exel, Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe Nr. 549 bis 551, S. 165—167. Anders liegt die Frage, wenn es sich darum handelt, die Anerkennung der angeblich im Grunde des Art. 1, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zustehenden Staatsbürgerschaft im Beschwerdewege zu erlangen, wobei nämlich nicht jener constitutive Verwaltungsact (die Verleihung), sondern vielmehr nur eine declaratorische Verfügung über den auf Grund eines anderen Erwerbstitels behaupteten Bestand der Staatsbürgerschaft klagsweise erzwungen werden will. Diese Frage würde zur Cognition des Reichsgerichtes gehören, nur würde der Nachweis der Activlegitimation zur Beschwerdeführung im Hinblicke auf Art. 3 b des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht in solchem Falle seine Schwierigkeiten haben. Das in der Entscheidung des Staatsministeriums vom 26. September 1864, Z. 15.772 („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 11, S. 43) in der Frage der Staatsbürgerschaft auch dritten Personen zugestandene Einspruchsrecht, welches als die Activlegitimation zur Beschwerdeführung in Sachen der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit einer dritten Person sich darstellt, könnte in Gemäßheit eben dieses Gesetzartikels selbstverständlich nicht vor dem Reichsgerichte, sondern nur vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend gemacht werden. Siehe zu dieser Competenzabgrenzung den Rechtssatz Nr. 198 in Hye, VII, S. XLVIII und die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes in Wolski, Judicatenbuch S. 114 ff., insbesondere Erkenntniß vom 19. October 1883, Z. 2378 (Budwinski Nr. 1878), Exel a. a. O. S. 36, Nr. 108. Daß ein solches Einspruchsrecht überhaupt statthabe, dürfte richtig nicht zu bestreiten sein.

Al. 2 bestimmt die Voraussetzungen, an welche die Verleihung unbedingt geknüpft ist.

Lit. a derselben ist selbstverständlich und entspricht vollkommen dem geltenden Rechte. Siehe Hofkanzleidecret vom 31. März 1831, Z. 7357, n. ö. Prov. G. S. XIII, S. 113. — Lit. b beruht auf den Anordnungen der Ministerialerläße vom 30. August 1850, Z. 18.515, und vom 19. December 1851, Z. 26.508. Diese Forderung ist vom Standpunkte des § 2 des Heim. Gef. unerläßlich. Nach diesem soll jeder österreichische Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. Demgemäß sollte Derjenige, welcher in den österreichischen Staatsverband aufgenommen wird, gehalten sein, sich dieses Requisit für die Staatsbürgerschaft sicherzustellen. Es ist dies so wesentlich, daß es sich, wie es in der That auch von den Behörden geübt wird, sehr empfiehlt, die Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde in der Verleihungsurkunde ausdrücklich zu beziehen. Es wurde seit der Norm vom Jahre 1851, Z. 26.508, von dieser Forderung bei Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht abgegangen. In einem auch bei Punkt 14 in Betracht kommenden Falle hat jedoch das Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 22. Jänner 1886, Z. 18.107, von dieser Forderung abgesehen. Siehe „Zeitschrift für Verwaltung" 1886, Nr. 16, S. 72. Diese Entscheidung ist aber eine ganz exceptionelle und vereinzelte. So lange das geltende Heimatsgesetz in Wirksamkeit besteht, würde das Abgehen von der im Punkte 2 behandelten Forderung eine arge Verwirrung anrichten und manche Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Die in lit. b betreffs der Ausfertigung der Aufnahmezusicherung erwähnten Formalitäten entsprechen dem auf Grundlage der Gemeindeordnungen geltenden Rechte. Siehe diesfalls „Zeitschrift für Verwaltung" 1877, Nr. 7, S. 27. Die gleiche Forderung stellt das ungarische Gesetz in § 8 : 2. Das deutsche Recht, welches ein Heimatsrecht im Sinne des österreichischen Heimatsgesetzes nicht kennt, gesteht in § 8, Al. 2 der Gemeinde, bezw. dem Armenverbande des Ortes der Niederlassung den Anspruch auf rechtliches Gehör vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde zu. Siehe Brauchitsch a. a. O. IV, S. 447. — Lit. c enthält eine im § 30 a. b. G. B. begründete Forderung, welche in dieser Ausdehnung specifisch österreichisch ist, indem sie sich nicht, wie z. B. das deutsche und ungarische Gesetz, mit dem Nachweise der bloßen (gerichtlichen) Unbescholtenheit begnügt. Diese Forderung wurde auch in den Hofkanzleidecreten vom 12. April 1816, J. G. S. Nr. 1228, und 30. Jänner 1824, P. G. S. LII, S. 25 ausgesprochen. Es wurde hier also nur an dem geltenden Rechte festgehalten. Siehe Milner a. a. O. S. 22 ff. — Die in lit. d verlangte Niederlassung in Oesterreich empfiehlt sich schon aus der Erwägung, die Schaffung gewissermaßen von Staatsbürgern in partibus zu vermeiden. Wie Jäger (Ueber die Freiheit der Auswanderung, „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 98) das Wesen der Auswanderung nicht in der bleibenden Entfernung aus dem Staate, sondern in dem Aufgeben der staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen erblickt, so soll das Wesen der Einbürgerung durch diese Forderung nicht in den factischen ständigen Aufenthalt innerhalb des Staatsgebietes verlegt werden. Die Erwerbung des ius protectionis civilis mag manchem Einbürgerungswerber (sagen wir z. B. gewissen Handeltreibenden im Oriente) das Wesentlichste, das Bestimmende für seine Bewerbung um die österreichische Staatsbürgerschaft sein. Auch mag zugegeben werden, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an solche Personen im Auslande, selbst wenn sie dort verbleiben, unter Umständen politisch opportun sein könnte und daß somit in diesen Fällen die Forderung sub d als unpraktisch empfunden werden könnte. Gleichwohl wäre an derselben festzuhalten. Das deutsche Reichsgesetz hat im § 8 : 3 dieselbe Forderung, § 8 des ung. G. A. L: 1879 fordert, ungleich strenger, ununterbrochenen fünfjährigen Wohnsitz in Ungarn. An der Forderung der Niederlassung hält auch fest Art. 3 der franz. Consularverfassung von 1799: „Un étranger devient citoyen français lorsqu' après avoir atteint l'âge de 21 ans accomplis et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant dix années consécutives." Aehnlich auch Art. 9 des Code civil, welcher auch den in Frankreich geborenen Individuen das Recht gibt, die Eigenschaft als französische Staatsbürger anzusprechen, „pourvu que dans le cas où il résiderait en France, il déclare que son intention est d'y fixer son domicile, et que dans le cas où il résiderait en pays étranger, il fasse sa soumission de fixer en France son domicile, et qu'il l'y établisse dans l'année, à compter de l'acte de soumission." Das französische und das ungarische Recht, welches mehrjährige Ansäßigkeit im Lande fordert, gehen demnach in diesem Punkte weiter, als das deutsche und das oben formulirte österreichische Recht, welches bisher übrigens auch diese Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft als eine besondere insoferne nicht kennt, als es dieselbe durch den Nachweis der Aufnahme in den Verband einer Gemeinde implicite als vorhanden annimmt. Unter Niederlassung wird in der oben formulirten Bestimmung der Nachweis einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens im Staatsgebiete in Verbindung mit der erklärten Absicht, daselbst seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, verstanden. Vgl. zu dieser Begriffsbestimmung Stubenrauch, Commentar S. 85, dann § 16 J. N. und Mayrhofer a. a. O. II, S. 216, Anm. 1. Nach Roenne, Staatsrecht der preußischen Monarchie II, S. 15, Anm. 4 gilt das Gleiche auch für das deutsche Recht. Durch den bloßen Ankauf eines Reales an sich wird indeß m. E. das in lit. d aufgestellte Requisit der Niederlassung nicht erfüllt. Für das deutsche Recht ist G. Meyer a. a. O. S. 184 übereinstimmend mit Zorn a. a. O. I, S. 266, Sarwey, Staatsrecht des Königreiches Württemberg I, S. 162, Seydel, bayerisches Staatsrecht I, S. 531 der — jedoch keineswegs unbestrittenen — Meinung, daß die Regierung das Recht habe, selbst ohne Nachweis der Niederlassung im Staatsgebiete die Aufnahmsurkunde zu ertheilen, eine Auffassung, welche durch die Textirung des bezüglichen § 7 b. R. G. allerdings unterstützt wird. Siehe Brauchitsch a. a. O. IV, S. 446. Danach könnte von den deutschen Regierungen die Staatsbürgerschaft auch in jenen oben in's Auge gefaßten Ausnahmsfällen verliehen werden. Für das österreichische Recht nach der oben vorgeschlagenen, dem geltenden Rechte gegenüber, wie schon bemerkt, etwas stricter präcisirten Formulirung kann jedoch diese Ansicht nicht gelten, da die Niederlassung hier wie im ungarischen und französischen Rechte die Ansäßigkeit als eine der Voraussetzungen, Bedingungen der Naturalisation zu betrachten

ist, bezüglich deren den Staatsbehörden eine Dispensationsbefugniß nicht zustehen soll.

Anbelangend den Ort der Niederlassung, so gilt selbstverständlich, daß derselbe im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sein müsse. Dies war schon durch das Hofkanzleidecret vom 18. September 1817, P. G. S. Nr. 134, ausdrücklich normirt, welches den Aufenthalt in Ungarn und seinen Nebenländern als in die Frist des § 29 a. b. G. B. nicht einrechenbar erklärt. Dies gilt gegenwärtig um so unzweifelhafter nach der Bestimmung des Art. 1, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Aus welchem Grunde Stubenrauch loc. cit. diesbezüglich der obigen Ansicht nur mit einer gewissen Reserve zustimmt, indem er meint, daß dies „auch jetzt der Fall sein dürfte", ist nach dem Voraufgehenden nicht ganz verständlich. Auch das Reichsgericht, welches in dieser Materie, wie wir oben gesehen haben, Anschauungen vertreten hat, welche nicht unwidersprochen bleiben können, hat gerade in diesem Punkte aus dem Art. 1, Al. 1 des bezogenen Staatsgrundgesetzes doch die Consequenz gezogen, daß unter der Angehörigkeit zum österreichischen Staatsverbande nur die österreichische Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verstehen sei. Erkenntniß vom 14. October 1884, Z. 178, Hye, VII, Nr. 306. Allerdings hat das Reichsgericht in demselben Erkenntnisse aus diesem richtigen Satze nicht die richtige Consequenz gezogen, wenn es die Erwerbung einer Heimatszuständigkeit in Ungarn als mit dem österreichischen Staatsbürgerschaftsbande vereinbar hinstellte. Hierüber später noch einige Worte. — Lit. e entspricht dem § 30 a. b. G. B. und dem zu seiner Ausführung erlassenen, jedoch in gewissem Maße eine Abänderung desselben beinhaltenden Hofkanzleidecrete vom 12. April 1816, J. G. S. Nr. 1228 und P. G. S. Nr. 41, beziehungsweise vom 30. Jänner 1824, P. G. S. LII, S. 25. — Lit. f ist aus dem durch den Abschluß diesfälliger Verträge mit fremden Staaten (vergl. diesfalls Mayrhofer II, S. 219 ff., Manz'sche Gesetzesausgabe 9. Bd, S. 326 ff., Swieceny, Heimatsrecht S. 186 ff.) geschaffenen thatsächlichen Rechtsbestande hervorgegangen. Ueberdem ist zu erwägen, daß der Grundsatz der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes es im Grunde genommen erheischt, die österreichische Staatsbürgerschaft einem Individuum nicht zu verleihen, während es noch eine andere besitzt. Auch entspräche dieser Vorgang am besten dem Bedürfnisse nach einer Controle in der Richtung, ob der Auswanderungs-, beziehungsweise Einwanderungswerber in seinem Staate seiner Militärpflicht Genüge gethan hat. (Siehe die Cartells-Convention vom 10. Februar 1831, kundgemacht mit kais. Patent vom 12. Mai 1831, P. G. S. Nr. 31, dann insbesondere die Zusammenstellung aller Conventionen betreffend die Auslieferung von Deserteuren in dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II.) Trotzdem muß diese Forderung — ungeachtet der Umstände, welche dafür sprechen, dieselbe als eine obligatorische zu behandeln — an die erwiesene Reciprocität seitens des betreffenden fremden Staates gebunden werden. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 28. August 1817, P. G. S. XLV, S. 326 ist die Nachweisung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem Staatsverbande als Bedingung für die Einbürgerung im Allgemeinen zwar nicht als unumgänglich gefordert. Vielmehr wird dieselbe nur als im wohlverstandenen eigenen Interesse der Einwandernden als angezeigt bezeichnet. Wo diese Forderung obligatorisch auftritt, gründet sie sich auf Staatsverträge, welche ja selbstverständlich gesetzlich verbindende Kraft haben. Auch stellen einzelne Staaten, wie z. B. Italien, England u. a. m., überhaupt keine Entlassungscertificate aus. Man muß sich hier also für alle Fälle freie Hand lassen, auch ohne den Nachweis solcher Entlassung die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Vergl. „Zeitschrift für Verwaltung" 1871, Nr. 32, S. 128, und Nr. 52, S. 207, Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 97 ff. Also auch hierin gelangt nur aufrecht zu haltendes geltendes Recht zum Ausdrucke.

Zu Al. 3 wird das Nähere bei Punkt 15 bemerkt.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die gleichzeitige Anhängigkeit einer Streitsache vor den Gerichten und vor der Verwaltungsbehörde hemmt nicht die gerichtliche Entscheidung.

Mathias und Margaretha F. haben sub praes. 7. Juni 1880, Z. 11.168, bei dem k. k. Bezirksgerichte Pettau gegen Stephan M. und Genossen die Klage auf Ersatz von Schaden und Gewinnstentgang mit 388 fl. aus dem Grunde eingebracht, weil durch verschiedene im Rettabache veranlaßte Vorkehrungen der Geklagten der Betrieb einer Mühle der Kläger gestört wurde.

Die Acten wurden zum Spruche bereits bei der Tagsatzung am 26. Jänner 1881 verzeichnet.

Nachdem im Processe hervorgekommen war, daß aus Anlaß der bezüglich Wasserbenützung entstandenen Streitigkeiten das Verfahren bei den politischen Behörden im Zuge sei, hat sich das k. k. Bezirksgericht Pettau vor Erledigung des Proceßgegenstandes in Correspondenzen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau eingelassen, und zuletzt mit dem Bescheide vom 7. Mai 1885, Z. 6734, den Streittheilen bekannt gegeben, daß erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Wasserrechtsprocesses seitens der politischen Behörde mit der Urtheilsschöpfung vorgegangen werden wird.

Dieser Bescheid wurde über den dagegen von den Geklagten eingebrachten Recurs mit der Erledigung des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 10. Juni 1885, Z. 6749, behoben und das k. k. Bezirksgericht Pettau angewiesen, über die bereits bei der Tagsatzung vom 26. Jänner 1881 zum Spruche verzeichneten Acten nach Vorschrift der §§ 26 und 34, eventuell 39—43 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, sofort und ohne weiteres Abwarten des Erfolges der bei der politischen Behörde anhängigen Verhandlung Amt zu handeln, dies in der Erwägung, daß das Gericht nur in dem Falle, welchen das Hofdecret vom 6. März 1821, J. G. S. Nr. 1743, im Auge hat, nämlich dann, wenn die Entscheidung des Civilrichters von dem Erfolge einer strafgerichtlichen Untersuchung wesentlich beeinflußt wird, das rechtliche Verfahren einstellen kann, ein solcher Fall vorliegend nicht eintritt, die Aussetzung der Urtheilsschöpfung somit im Gesetze nicht begründet erscheint, vielmehr gegen den klaren Wortlaut des § 247 a. G. O. verstößt.

Dem Revisionsrecurse der Kläger hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 24. Februar 1886, Z. 1546, keine Folge zu geben und die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes unter Hinweisung auf die Begründung derselben und in der Erwägung zu bestätigen befunden, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche den Richter ermächtigen würde, die Entscheidung des in Rede stehenden Rechtsstreites bis zur rechtskräftigen Beendigung der bei der politischen Behörde anhängigen Wasserrechtsverhandlungen hinauszuschieben, und in der Erwägung, daß der Richter nach dem Hofdecrete vom 6. October 1783, J. G. S. Nr. 197, lit. c nur auf Grund der im Laufe des Proceßverfahrens von den Streittheilen angebrachten und zum Gegenstande der Verhandlung gemachten Acten und Behelfe Recht zu sprechen hat, und auch in § 30 des Summarpatentes nur angewiesen ist, sich wegen Uebermittlung der zur Recognoscirung oder Vergleichung von Handschriften erforderlichen und bei einer anderen Behörde erliegenden Urkunden von Amtswegen zu verwenden. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Mai. — Nr. 23. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. April 1886, Z. 5131, in Betreff der Titel der Lehr- und Lesebücher für Volksschulen. — Nr. 24. Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1886, Z. 6053, betreffend die über den alleruntertänigsten Antrag des k. k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1886 getroffene Abänderung des § 2 des Lehrplanes für die thierärztlichen Studien. — Nr. 25. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1886, Z. 3340, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend die Aufnahmsprüfungen für höhere Classen der Gymnasien, insbesondere

mit Rücksicht auf den Nachweis der zur Aufnahme in die Apothekerlehre erforderlichen Gymnasialstudien.

X. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — Nr. 26. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. April 1886, Z. 1728, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Schreib- und Zeichenrequisiten für Volksschulen.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni. — Nr. 27. Gesetz vom 24. April 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit die Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie deren Angehörige von der Entrichtung der zu Gunsten des Grundentlastungsfondes und für Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecke eingehobenen Zuschläge zur Einkommensteuer befreit werden. — Nr. 28. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1886, Z. 24.106, womit den Lehrern der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen der Verschleiß von Schulbüchern untersagt wird. — Nr. 29. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1886, Z. 7322, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Einführung einheitlicher Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter. — Nr. 30. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, Z. 10.040, betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für Volksschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

XII. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — Nr. 31. Gesetz vom 1. Mai 1886, wirksam für das Herzogthum Oesterreich ob der Enns, durch welches das Realschulgesetz vom 30. April 1869 abgeändert und das Gesetz vom 13. Februar 1873 außer Wirksamkeit gesetzt wird. — Nr. 32. Gesetz vom 1. Mai 1886, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Abänderung von § 14 des Gesetzes vom 13. September 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 56, betreffend die Realschulen). — Nr. 33. Gesetz vom 1. Mai 1886, giltig für das Königreich Böhmen, durch welches der § 29 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird. — Nr. 34. Gesetz vom 2. Mai 1886, giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Abänderung der §§ 26 und 30 des Gesetzes vom 19. December 1875 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 1. Ausgeg. am 5. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Krenglbach und Auflassung des Postamtes Schmiding. H. M. Z. 44.967. 31. December. — Errichtung eines Postamtes in Schönpaß. H. M. Z. 45.535. 31. December.

Nr. 2. Ausgeg. am 12. Jänner. — Instradirung der Geldsendungen für Braila und Galatz. H. M. Z. 45.371. 31. December. — Errichtung eines Sommer-Postamtes in Madonna di Campiglio. H. M. Z. 42.898 ex 1885. 4. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 16. Jänner. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Saybusch zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 458. 7. Jänner. — Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 1079. 9. Jänner. — Errichtung eines Postamtes in Heiligen Kreuz bei Landstraß. H. M. Z. 183. 11. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 18. Jänner. — Verrechnung der von Aerarial-Postämtern ausbezahlten ausländischen Postanweisungen in Einem Ausgabe-Journale. H. M. Z. 818. 15. Jänner. — Aenderungen in den Fahrposttarifen „Afrika" und „Amerika". H. M. Z. 1107. 14. Jänner. — Einführung des Frankirungszwanges für Packete bis 5 Kilogramm aus Frankreich bei der Beförderung über Elsaß-Lothringen. H. M. Z. 1503. 15. Jänner.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Versetzung des Ministerialrathes im Reichs-Finanzministerium Franz Ritter von Bitter in den bleibenden Ruhestand genehmigt und demselben das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Joseph Ritter Schneider von Limhofen zum Ministerialrathe im Reichs-Finanzministerium ernannt und die hiedurch erledigte Sectionsrathsstelle dem Finanzrathe Franz Schmidmayer verliehen.

Seine Majestät haben die Uebersetzung des Ober-Finanzrathes und Finanz-Bezirksdirectors in Eger Franz Just zur Finanzdirection in Linz genehmigt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern Theodor Tümal anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Landesbuchhalter Alois Socher in Innsbruck anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Wladimir Freiherrn von Pražák zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident hat den ständigen Mitarbeiter der „Wiener Zeitung" kaiserlichen Rath Dr. Emil Dub zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Anton Rosenberg zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Wenzel Repis zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Karl Cicin zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Friedrich Bayer zum Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Concipienten der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Alexander Fürsten Łobzia Poniński zum Finanzsecretär bei der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär Heinrich Walter zum Bergrathe bei der k. k. Berghauptmannschaft zu Krakau ernannt.

Erledigungen.

Lottoamts-Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Lottoamts-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei einem der k. k. Lottoämter, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Innsbruck in der eilften Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Ärztenstelle für den Curbezirk „Gußwerk" bei Mariazell mit 800 fl. Jahresbestallung, Pauschale 2c., bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Bielitz gelangt die Stelle eines zweiten Secretärs mit dem Jahresgehalte von 800 fl., einer Activitätszulage von jährlich 200 fl., drei 10% Quinquennalzulagen und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben außer einem eingehenden curriculum vitae den Nachweis über ihre Nationalität, über Alter, Familienverhältnisse, Heimatzuständigkeit und die mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen oder die an einer inländischen Universität erlangte Doctorswürde zu erbringen.

Die wohlinstruirten, auch mit den Nachweisungen über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten und über die bisherige Verwendung zu versehenden Gesuche sind bis längstens 1. Februar 1887 bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen.

Bürgermeisteramt Bielitz, 30. December 1886.

Der Bürgermeister: Heinrich Hoffmann.

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 36 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.